

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 20. März 2000

**1. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 1. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000**

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.1. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000

---

### Nr. 1.

#### **Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings im Jahre 2000**

Mit dem AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992, i.d.g.F., wurde die Entrichtung eines Agrarmarketingbeitrags bestimmter Beitragsschuldner an die **Agrarmarkt Austria (AMA)** geregelt. Diesen Beitrag hat die AMA zur Förderung und Sicherung des Absatzes von inländischen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Erzeugnissen und zur Erschließung und Pflege von Märkten für diese Erzeugnisse im In- und Ausland zu verwenden.

Da zur Erreichung dieser Ziele im Blumen- und Zierpflanzenbereich mit der Österreichischen Blumenwerbung eine bereits eingeführte und bestens funktionierende Einrichtung besteht, werden die Agrarmarketingbeiträge der Gartenbaubetriebe und Baumschulen dem **Bundesverband der Erwerbsgärtner Österreichs** zur Durchführung seiner Marketingaktivitäten **zur Verfügung gestellt**. Genaue Informationen dazu, wie Ihre Marketingbeiträge eingesetzt werden, erhalten Sie bei Ihrer Landesorganisation oder direkt beim Bundesverband der Erwerbsgärtner (☎ **01/61 0 25-0**).

Diesem Verlautbarungsblatt liegen eine Beitragserklärung und ein Erlagschein bei. Die Beitragsschuld entsteht am **15. April** und ist fällig am **31.05.2000**. Bis zu diesem Termin ist die Beitragserklärung einzubringen und der Beitrag einzubezahlen.

Sollten Sie zur Beitragsentrichtung oder -bemessung noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Beitragseinhebungsreferats gerne für weitere Informationen zur Verfügung

(☎ **01/33 1 51/DW 4516,4517,4518**).

Ergänzend wird festgehalten, daß für **Gartenbaubetriebe**, die im **Eigentum von Bund, Ländern und Gemeinden** stehen und deren Erzeugnisse der Stadt- und Ortsverschönerung dienen, für diesen Bereich keine Beitragspflicht besteht. Hingegen ist auch von Betrieben in öffentlicher Hand **für jene Flächen**, auf denen Produkte erzeugt werden, die **in den Handel gelangen** oder für die Entgelte entrichtet werden, der **Agrarmarketingbeitrag zu leisten**.

Sollten in Ihrem Betrieb die Grundlagen für eine Beitragspflicht für das Jahr 2000 fehlen (z. B: weil Sie 1999 **keine Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen** betrieben haben), so ersuchen wir Sie, uns dies **schriftlich mitzuteilen**, damit wir die Beitragseinhebung für diesen Zeitraum nicht durchführen. Wenn Sie später den Betrieb wieder aktivieren, teilen Sie uns dies erneut mit, damit wir Ihnen eine Beitragserklärung zusenden können.

Die Marktanteilsicherung für österreichische Lebensmittel im Inland und die Erschließung von Märkten für exportfähige Agrarprodukte bedarf einer gemeinsamen Anstrengung aller österreichischen Anbieter. Wenn es gelingt, daß die auch durch Ihren Beitrag ermöglichten Aktivitäten zu einer Verstärkung des Effektes der österreichischen Marketingmaßnahmen führen, wäre ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Absatzes für österreichische Gartenbauerzeugnisse getan.

